Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss (zu 3.1)**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/022/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 21.05.2014 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreistag	03.07.2014	Beschluss und Wahl

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung und in den Verbandsrat des Zweckverbandes "EKOCity Abfallwirtschaftsverband" sowie in den Aufsichtsrat der "EKOCity GmbH"

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

1.1 Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ werden gewählt:

6 ordentliche Mitglieder
1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

6 stellvertretende Mitglieder
1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

zusätzliches Mitglied gem. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 7 der Verbandssatzung

Hanheide, Nils

Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied

Engmann, Reinhard

2. Verbandsrat des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

2.1 Wahlvorschlag:

Zur Wahl in den Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ werden vorgeschlagen:

3 Mitglieder

1. ...
2. ...
3. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 10 Abs. 1 der Satzung i.V.m. 113 Abs. 2 GO NRW*

   Hanheide, Nils

3. Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

3.1 Beschlussvorschlag:

Dem Gesellschafter Abfallwirtschaftsverband EKOCity wird vorgeschlagen, Herrn Ottokar Iven und Herrn Nils Hanheide als Mitglieder des Aufsichtsrates der EKOCity GmbH abzuberufen.

3.2 Wahlvorschlag:

Zur Wahl in den Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“ werden vorgeschlagen:

2 Mitglieder

1. ...
2. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 26 Abs. 6 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW*

   Hanheide, Nils

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 21.05.2014
Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung und in den Verbandsrat des Zweckverbandes "EKOCity Abfallwirtschaftsverband" sowie in den Aufsichtsrat der "EKOCity GmbH"

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 sind die Verbandsversammlung und der Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ sowie der Aufsichtsrat der EKOCity GmbH neu zu besetzen.
Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gremien bilden die „Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity“ und der „Gesellschaftsvertrag der EKOCity GmbH“. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Gemäß § 4 der Verbandssatzung übernimmt der Zweckverband für seine Mitglieder

- die thermische Behandlung,
- die mechanische Aufbereitung,
- die Vorbehandlung und
- die Beseitigung

von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung incl. der Dienstleistungen, die für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Verbandsvorsteher/in.

Der Zweckverband ist allerdings selbst nicht operativ tätig, sondern hat das operative Geschäft auf Grundlage eines Entsorgungsvertrages auf die EKOCity GmbH übertragen.
Organe der EKOCity GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Als Verbandsmitglied hat der Kreis Mettmann das Recht, Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu wählen sowie Mitglieder zur Wahl in den Verbandsrat des Zweckverbandes und in den Aufsichtsrat der EKOCity GmbH vorzuschlagen.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 6 der Verbandssatzung, die des Verbandsrates aus § 10 der Satzung und die des Aufsichtsrates der EKOCity GmbH aus § 8 des Gesellschafsvertrages der EKOCity GmbH.

1. Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder des Kreistages, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger.
Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied. Maßgebend ist der letzte vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung (Einwohnerstand Kreis Mettmann am 31.12.2012: 477.397 Einwohner). Danach wäre der Kreis Mettmann durch 6 Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten. Dies ist ein Mitglied weniger als in der Wahlperiode 2009 – 2014.
Hinzu kommt noch der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Er ist ebenfalls vom Kreistag in die Verbandsversammlung zu wählen, wird aber nicht auf die Zahl der Mitglieder angerechnet (§ 7 Abs. 6 der Verbandssatzung).

Bisherige Zusammensetzung:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“	**7 Kreistagsmitglieder** (+ 1 Bediensteter des Kreises)

CDU / UWG-ME

3 ordentliche Mitglieder (2 Mitglieder von der CDU, 1 Mitglied von den UWG-ME)	3 stellvertretende Mitglieder (3 Mitglieder von der CDU=

SPD

2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

FDP

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

zusätzlich

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied	1 stellvertretendes Mitglied

2. Zusammensetzung des Verbandsrates des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Alle Mitglieder des Verbandsrates werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich aus jeweils drei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung findet § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW Anwendung, so dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählt. Folglich sind noch 2 weitere Mitglieder vom Kreistag vorzuschlagen.
Auch in den Verbandsrat können nur Kreistagsmitglieder, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Stellvertreter sind nicht vorzuschlagen.

Bisherige Zusammensetzung:

Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ **3 Mitglieder**

CDU

1 ordentliches Mitglied

SPD

1 ordentliches Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

3. Zusammensetzung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

Der Aufsichtsrat der EKOCity GmbH besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Verbandsmitglieder schlagen Aufsichtsratmitglieder vor, die anschließend vom Gesellschafter Abfallwirtschaftsverband EKOCity bestellt bzw. abberufen werden.
Es schlagen vor:

- die Stadt Bochum 2 Mitglieder
- die Stadt Wuppertal 2 Mitglieder
- der Regionalverband Ruhr 2 Mitglieder
- **der Kreis Mettmann 2 Mitglieder**
- der Kreis Recklinghausen 2 Mitglieder
- die Stadt Herne 1 Mitglied
- der Ennepe-Ruhr-Kreis 1 Mitglied
- die Stadt Remscheid 1 Mitglied

Gemäß § 26 Abs. 6 KrO NRW zählt der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter zu den Vertretern des Kreises, so dass lediglich ein weiteres Mitglied vorzuschlagen ist. Es sind keine Stellvertreter zu bestellen. Sollte ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, besteht jedoch die Möglichkeit, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.

Wie in der Verbandsversammlung und im Verbandsrat des „EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“ können nur Kreistagsabgeordnete, nicht jedoch sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Wahl vorgeschlagen werden.

Bisherige Zusammensetzung:

Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“ **2 Mitglieder**

CDU

1 ordentliches Mitglied

Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter

1 ordentliches Mitglied

Wahlmodus:

1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ erfolgt durch den Kreistag nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

2. Verbandsrat des Zweckverbandes EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Verbandsrat des Zweckverbandes „EKOCity Abfallwirtschaftsverband“ erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer).

3. Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

Die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der „EKOCity GmbH“ erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 KrO NRW (Mehrheitswahl).

Anlage

Auszüge aus der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und dem Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH